



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 13 vom 10.05.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2016	2

Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **137.595.911 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.848.690 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **63.945.972 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete)	1.119.702 €
Grundsteuer B	12.177.083 €
Gewerbsteuer	47.662.247 €
Einkommensteuerbeteiligung	51.332.967 €
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	4.874.516 €
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2015	24.935.645 €
Summe der Umlagegrundlagen	142.102.160 €

(3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden einheitlich auf **45,00 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer** für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**A**) 300 v. H.
2. **Grundsteuer** für die Grundstücke (**B**) 300 v. H.
3. **Gewerbsteuer** 400 v. H.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde von der Regierung der Oberpfalz nicht beanstandet (Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 51 im Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 04. Mai 2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat